

Leitungsschutzanweisung

1. Vormerkungen

Bei Erdarbeiten muss der Bauunternehmer immer mit dem Vorhandensein im Erdreich verlegter Versorgungsleitungen (Wasserleitungen) rechnen. Er muss sich daher über den Verlauf von Wasserleitungen vor Beginn der Erdarbeiten beim WVU durch Einsichtnahme in die Bestandspläne Gewissheit verschaffen (siehe BGV C22 Bauarbeiten / DIN 18300 / DVGW Arbeitsblatt GW 315). Versäumt ein Bauunternehmer diese Verpflichtung, oder unterlässt er eine klare, eindringliche Anweisung an seinen örtlichen Bauleiter und / oder anderen aufsichtsführenden Personen, wann und wie sie sich über die Lage und den Verlauf der Versorgungsleitungen zuverlässig zu vergewissern haben, so verletzt er schuldhaft die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist mit dem WVU Kontakt aufzunehmen und evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen abzustimmen. Falls erforderlich wird der Bauunternehmer zusätzlich durch einen Beauftragten des WVU vor Ort in die vorhandenen Leitungen eingewiesen. Die Maßangaben in den WVU-Bestandsplänen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Mit Abweichungen muss darum gerechnet werden. Angaben über Rohrdeckung und Abstandsmaße sind unverbindlich. Diese Maßangaben entbinden den Bauunternehmer nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen - gegebenenfalls durch Handschachtung bzw. Probeschlitzte - zu vergewissern, um die tatsächliche Lage genau festzustellen. Die Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Erdreich verlegt und haben gegen mechanische Beschädigung keinen Schutz.

3. Maßnahmen während der Erdarbeiten

Auf einen sorgfältigen und sachgemäßen Umgang mit Werkzeugen und Baumaschinen ist im Bereich der Leitung besonders zu achten. Im Abstand von 0,5 Meter zur Leitung muss das Freilegen durch Handschachtung mit stumpfem Werkzeug erfolgen. Wird bei den Bauarbeiten eine Leitung beschädigt, so ist das WVU unverzüglich zu verständigen. Kommt es in der Folge zu einer Gefährdung durch Unterspülungen, überfrierende Nässe usw., so sind auch die Polizei und ggf. auch die Rettungsdienste zu alarmieren.

Ein Verfüllen des Rohrgrabens im Bereich der freigelegten Leitungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Beauftragten des WVU vorgenommen werden, nachdem sichergestellt ist, dass die folgenden Auflagen beachtet wurden:

- Abstützen bei evtl. Senkungen der Leitung mit Stützbeton der Güteklasse B 10
- Einmessen der Leitung durch den Sachkundigen ist erfolgt
- steinfreies Auflager der Rohrleitung
- Rohrbettung und Ummantelung mit Sand der Körnung 0 - 3 mm
- lageweise Verfüllung des Rohrgrabens in Schichten von ca. 30 cm
- Verdichten der einzelnen Schichten nach Maßgabe des Wasserversorgungsunternehmens
- entferntes Trassenwarnband muss ca. 30 cm über der Leitung wieder eingelegt werden

Werden Leitungen mit anderen Leitungen oder Kabeln gekreuzt, oder diese parallel zu Leitungen verlegt, sind die Mindestabstände von 0,20 m bei Kreuzungen und 0,40 m bei Parallelverlegungen einzuhalten. Anzustreben sind bei Kreuzungen 0,40 m, bei Parallelverlegung 1,0 m Abstand.

Werden die Mindestabstände dennoch unterschritten, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Entstehung von elektrisch leitenden Verbindungen und die Übertragung von Kräften zu verhindern. Diese Schutzmaßnahmen sind mit einem Beauftragten des WVU abzustimmen.

Werden Leitungen in nicht offener Baugrube (grabenlos, z. B. mittels Erdraketen) verlegt, so sind sämtliche, im Kreuzungsbereich liegende Leitungen freizulegen!

4. Zusätzliche technische Vorschriften

Die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, ist besonders zu beachten.

5. Sonstiges

Der Zugang zu Leitung muss jederzeit für Überprüfung, Wartung, sowie für Reparaturen möglich sein. Überbauung, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen über den Versorgungsleitungen sind nicht zulässig.